

Satzungsverfassung

Vorbehaltlich durch die Eintragung im Amtsgericht Trier

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Neutralität
- § 4 Zweck und Aufgaben
- § 5 Gemeinnützigkeit

II. Mitgliedschaft

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Finanzierung und Beitragszahlung
- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Pflichten der Mitglieder

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung
- § 14 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung
- § 15 Einberufung der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlungen
- § 16 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 18 Vorstand
- § 19 Zuständigkeiten des Vorstandes
- § 20 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 21 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

IV. Ordnungsmaßnahmen

- § 22 Ordnungsmaßnahmen (einschließlich Ausschluss)

V. Sonstige Bestimmungen

- § 23 Ämter und Haftung
- § 24 Satzungs- und Ordnungsänderungen
- § 25 Auflösung des Vereins
- § 26 Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

„Hunde Sport Verein Grashoppers Trier e. V.“; abgekürzt HSV Grashoppers Trier e.V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Trier

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Neutralität

(1) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck und Aufgaben sind insbesondere

- a) Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Gebrauchseigenschaften des Hundes, Steigerung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Ausdauer;
- b) Förderung der sportlichen Betätigung und damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder durch eine planmäßige Ausbildung des Hundes für die der Satzung entsprechenden Verwendungszwecke.
Gleichrangige Behandlung aller angebotenen Hundesportarten.
- c) Aufklärungsarbeit in Bezug auf die vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten für den Gebrauch.
- d) Förderung und Unterrichtung seiner Mitglieder in Ausbildungs-, Aufzucht- und Haltungsfragen.
- e) die sportliche Betätigung gemeinsam mit dem Hund.
- f) die Förderung der Jugendarbeit.
- g) Förderung der Belange des Tierschutzes.
- h) Ausbildung von Rettungshunden.

(2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Aufgaben insbesondere durch:

- a) Förderung und Unterrichtung bezüglich Ausbildungs-, Aufzucht- und Haltungsfragen;
- b) Errichtung und Unterhaltung eines Übungsplatzes und Sportanlage;
- c) Durchführung regelmäßiger Trainingstage und Übungsstunden;
- d) Abhaltung von Leistungsprüfungen;

- e) Durchführung von sportlichen Wettkämpfen;
- f) Einrichtung von Jugendgruppen;
- g) Abhaltung von Jugendveranstaltungen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Errichtung eines Übungsplatzes und Sportanlage sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen gemeinsam mit dem Hund verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern, Außerordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern und Fördermitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind die Mitglieder denen alle Rechte und Pflichten nach § 10 und § 11 der Satzung zukommen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein für den begrenzten Zeitraum von 3 Monaten beitreten können. Nach Ablauf der Frist endet die Mitgliedschaft automatisch. Ihre Rechte sind in der Weise beschränkt, dass den Außerordentlichen Mitgliedern die Rechte nach § 10 Abs. (3), (4) und (6) der Satzung nicht zustehen. Ihre Pflichten sind in der Weise beschränkt, dass § 2 Abs. (4) der Satzung keine Anwendung findet.
 - c) Jedes Ordentliche Mitglied ist berechtigt, seinen Ehegatten und weitere in seinem Haushalt lebende erwachsene Angehörige als Familienmitglied zu ermäßigtem Beitrag anzumelden, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie Ordentliche Mitglieder.
 - d) Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein finanziell bei seiner Zielverfolgung unterstützen. Ein Stimm- und Wahlrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet. Ihre Pflichten sind in der Weise beschränkt, dass § 11 Abs. (4) der Satzung keine Anwendung findet.
- (3) Juristische Personen, Behörden, Verbände und andere Körperschaften können dem Verein als Fördermitglieder beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Grundlage für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss den Hauptwohnsitz (Postanschrift) enthalten. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist für den Antragssteller bindend. Bei Annahme ist der Antragssteller zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages gemäß § 9 der Satzung verpflichtet. Der Vorstand des Vereins entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Annahme der Mitgliedschaft wird durch Übersendung der Aufnahmebestätigung mitgeteilt.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Kündigung,
 - f) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen, Behörden, Verbände oder Körperschaften,
 - g) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliederrechte sowie Vergünstigungen für Familienmitglieder im Sinne des § 6 Abs. 2. Hiervon bleiben bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere Zahlung rückständiger Beiträge unberührt.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich und persönlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis Spätestens 30.09. eines Jahres zugegangen sein, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Austrittserklärungen mehrerer Mitglieder in einem Schreiben sind unzulässig und unwirksam. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.
Der Verein kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Fristen annehmen.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein richtet sich nach den Regeln der Ausführungsbestimmungen Zu § 22 der Satzung des HSV Grashoppers Trier e. V..
- (5) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden:
 - a) wenn die Zahlung des Beitrages und anderer Forderungen des Vereins nach Maßgabe des § 9 Abs. (5) und (6) verweigert werden.

§ 9 Finanzierung und Beitragszahlung

- (1) Der Verein bestreitet seine Geschäftstätigkeit aus den Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder.
- (2) Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, die Festsetzung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Der Beitritt während des Geschäftsjahres begründet folgende Beitragspflicht:
im 2. Quartal $\frac{3}{4}$ des Beitrags, im 3. Quartal $\frac{1}{2}$ des Beitrags, im 4. Quartal $\frac{1}{4}$ des Beitrags.
- (3) Der Verein ist daneben berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu verlangen. Die Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (4) Jugendliche, Ehegatten und im Haushalt lebende Familienmitglieder sowie Fördermitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (5) Forderungen des Vereins werden bei Nichtzahlung innerhalb der gesetzten Frist durch eine Zahlungserinnerung erhoben.
- (6) Bei Nichtzahlung nach Zahlungserinnerung innerhalb der gesetzten Frist erfolgt eine nochmalige Anmahnung unter Zuschlag der anfallenden Gebühren. Erfolgt auch hierauf keine Zahlung einschließlich der entstandenen Gebühren innerhalb der gesetzten Frist, gilt die Zahlung des Mitgliedsbeitrages als verweigert.
Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bestehen. Noch ausstehende Forderungen werden auf dem Rechtsweg geltend gemacht. Für alle Beitrags- und sonstigen Forderungen des Vereins ist Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz des Vereins.
- (7) Im Mitgliedsbeitrag enthalten sind:
 - a) Beiträge an Verbände, denen der Verein angeschlossen ist.
- (8) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 31.03. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (9) Die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr und die Zahlungsfrist werden den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Ansprüche an das Vereinsvermögen bestehen nicht. Dies gilt auch, soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Mitgliedschaft erloschen ist. Ausnahmen regelt die Satzung.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, bei Beschlüssen mitzuwirken und das satzungsgemäße Stimmrecht auszuüben, sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
- (4) Jedes Mitglied kann in jedes Amt des Vereins gewählt werden, wenn nach der Satzung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Zwecke zu betätigen. Einrichtungen stehen nur den Mitgliedern des Vereins oder denjenigen Gästen zur Verfügung, denen der Verein den Zugang, bzw. die Benutzung gestattet.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben gleiche Pflichten, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) die Satzungen, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen;

b) Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen;

c) Aufforderungen und Ladungen der Rechtsinstanzen nach § 22 Folge zu leisten und ihnen auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein, die vom Vorstand erlassenen Vereins-, Haus- und Benutzungsordnungen zu beachten.

(4) Der Verein ist außerdem berechtigt, jedes Mitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen zu verpflichten und bei Nichterfüllung eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Hierfür ist ein Beschluss der Jahreshauptversammlung erforderlich, die Stundenzahl/Jahr und Höhe der Ausgleichszahlung/ Stunde festlegt.

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlungen/Jahreshauptversammlung

(1) Der Verein hält jährlich im 1. Quartal eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ab.

(2) Weitere Mitgliederversammlungen können durchgeführt werden.

§ 14 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

(2) Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder.

b) Prüfung der Rechnungsführung der Kasse und der Bestände.

- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, sowie Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden/Jahr und Höhe der Ausgleichszahlung/Stunde.
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder.
- f) Wahl der Kassenprüfer.
- g) Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.500,-.
- h) Behandlung der Anträge von Mitgliedern, sowie Abstimmung darüber.
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- j) Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (27 BGB).
- k) in allen sonstigen für den Verein wichtigen Angelegenheiten.

§ 15 Einberufung der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt worden ist.
- (2) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds erweitert werden.
- (3) Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand zugegangen sein. Die Anträge sind zu begründen.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen können auch über die örtliche Presse einberufen werden.

§ 16 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine namentliche Abstimmung von Anträgen anordnen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

- (5) Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Das Wahlverfahren regelt sich nach der Allgemeinen Geschäftsordnung.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Jugendliche über 16 Jahren sind aktiv wahlberechtigt.
Jugendliche über 14 Jahren sind bei der Wahl des Jugendwartes aktiv wahlberechtigt.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen.
- (3) Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.

§ 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB im Weiteren – Geschäftsführender Vorstand – besteht aus:
 1. dem/r 1. Vorsitzenden
 2. dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/r Kassenwart(in)

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass

- a) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.500,00 € die Zustimmung des Erweiterten Vorstandes erforderlich ist, dieser kann den 1. Vorsitzenden zu Rechtsgeschäften mit einem Geldwert bis zu 2.000,00 € bevollmächtigen.
 - b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.500,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (2) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem/r Sportwart(in)
 - b) dem/r Schriftführer(in)
 - c) dem/r Beisitzer(in)
 - (3) Im Bedarfsfall kann ein Jugendwart mit Sitz und Stimme in den Vorstand gewählt werden.
 - (4) Im Bedarfsfall können auf Vorschlag der jeweiligen Obleute ein(e) stellvertretende(r) Obmann/-frau für Schutzhundespport und/oder ein(e) stellvertretende(r) Obmann/-frau für Turnierhundespport mit beratender Funktion in den Vorstand berufen werden. Berufungsorgan ist der Vorstand.

- (5) Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand des Vereins im Weiteren –Vorstand- genannt.
- (6) Ein Mitglied kann jeweils nur in eine Vorstandsposition gewählt werden.
- (7) Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich. Die Vertretung des Vorsitzenden obliegt dem Stellvertreter. Ist ein stellvertretender Vorsitzender nicht gewählt, so bestimmt der Vorstand den Stellvertreter aus seinen eigenen Reihen.
- (8) Der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen in Höhe des Vermögens des Vereins einzugehen. In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur der Verein und dieser nur mit seinem Vereinsvermögen haftet.

§ 19 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Durchführung der von den Mitgliederversammlungen übertragenen Aufgaben.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - e) Erlass von Benutzungs- und Hausordnungen.
- (3) Zur Erledigung besonderer Aufgaben ist der Vorstand berechtigt Beauftragte oder Ausschüsse einzusetzen.
- (4) Der Vorstand ist weiterhin Rechtsorgan in dem ihm durch die Ausführungsbestimmungen zu § 22 der Satzung zugewiesenen Umfang.

§ 20 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nie gleichzeitig neu gewählt werden, aus diesem Grund wird der Kassenwart bereits nach dem 1. Jahr neu gewählt, der 2. Vorsitzende nach dem 2. Jahr, der 1. Vorsitzende nach dem 3. Jahr, dann alle drei Jahre Neuwahlen.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des erweiterten Vorstands im Amt.
- (3) In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins ist.
- (4) Für Wahlen gilt die Allgemeine Geschäftsordnung.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. § 20 Abs. (6)

bleibt davon unberührt.

- (6) Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Vorstandsposition mit einem geeigneten Mitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

§ 21 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Sitzung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muss die Beschlussunfähigkeit beantragt und festgestellt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
- (3) Ist aufgrund von Beschlussunfähigkeit eine Sitzung aufgelöst worden, so sind die noch ausstehenden Tagesordnungspunkte auf der nächsten Sitzung zu behandeln.
- (4) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

IV. Ordnungsmaßnahmen

§ 22 Ordnungsmaßnahmen (einschließlich Ausschluss)

- (1) Der Verein hat das Recht, zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung Maßnahmen gegen zuwiderhandelnde Mitglieder zu ergreifen. Alle Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt dieser Zuständigkeit des Vereins. Die Art der Ordnungsmaßnahmen und das Verfahren werden in Ausführungsbestimmungen gesondert geregelt. Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Satzung.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Ämter und Haftung

- (1) Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
- (2) Für Schäden des Vereins, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes oder Auftrages verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gehandelt haben.
- (3) Amtsträger und Beauftragte werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzliche gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 24 Satzungs- und Ordnungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzungen und Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Mitgliederversammlung. Eine schriftliche Abstimmung ist ausgeschlossen.
- (2) Satzungsänderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (3) Änderungen der Ordnungen, die Bestandteil der Satzungen sind, treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sonstige Ordnungen treten mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (4) Änderungen der Satzung und Ordnungen sind den Mitgliedern schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen nach Inkrafttreten mitzuteilen.
- (5) Die Änderungen des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen, gültigen Stimmen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Auflösung des Vereins kann nur aufgrund einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist mindestens drei Monate vorher einzuberufen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins erforderlich. Ist eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung darf frühestens zwei, spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt stattfinden.
- (2) Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung mit der Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (4) Wird der Verein aufgelöst oder fällt sein bisheriger Zweck fort, so fällt das Vereinsvermögen an TASSO e.V., Frankfurter Str. 20, 65795 Hattersheim, der es gemäß den in dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.
- (5) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 26 Schlussbestimmung

- (1) Die Anerkennung der vorstehenden Satzungen ist von der Gründerversammlung am 29. September 2000 beschlossen worden.